

Friedhofsordnung

in der Fassung Gemeinderatsbeschluss 03.06.2024, in Krafttreten per 01.07.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Raab hat in seiner Sitzung vom 03.06.2024 gemäß § 36 Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 78/2010, idgF. die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 **Besitzverhältnis und Friedhofssprengel**

Der Friedhof ist ein öffentlicher Friedhof, steht im Eigentum der Gemeinde Kirchberg an der Raab und besteht aus den Grundstücken 251/3 der EZ 179, 252/1 der EZ 627 und 1090/3 der EZ 50.000 der Katastralgemeinde 62126 Kirchberg an der Raab. Sein Gesamtausmaß beträgt 21.108 m² plus Weg-Teilflächen.

Der Friedhof ist zur Beerdigung aller Personen, die im Friedhofssprengel ihren ordentlichen Wohnsitz haben, bestimmt.

Die Leichen von Auswärtigen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgenommen werden:

- a) Den Inhabern von Familiengrabstätten steht die Beerdigung ihrer Angehörigen unabhängig vom Wohnsitz zu.
- b) Alle im Friedhofssprengel Verstorbenen finden ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Religionsbekenntnis Aufnahme, wenn nicht die Angehörigen oder die zuständigen Behörden andere Verfügungen treffen.

§ 2 **Verwaltung**

- 1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Kirchberg an der Raab.
- 2) Der am Friedhof angebrachte Anschlagkasten gilt als amtliche Kundmachungstafel. Alle den Friedhof betreffenden Kundmachungen und Verlautbarungen, die hier angeschlagen sind, gelten als ortsüblich kundgemacht. Ebenso werden diese gleichlautend auf der Amtstafel des Gemeindeamtes Kirchberg an der Raab veröffentlicht.
- 3) Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattungen, Überführungen und Beerdigung von Leichen sowie Erweiterung des Friedhofes und aller sonstiger sanitätspolizeilicher Belange sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010, idgF. maßgebend.

§ 3 **Gräberverzeichnis**

- 1) Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan aufzulegen, in welchem sämtliche Grabstätten nach ihrer Lage innerhalb des Friedhofes ersichtlich gemacht werden.
- 2) Zur Evidenzhaltung der auf dem Friedhof bestatteten Leichen und Urnen ist ein Verzeichnis zu führen, in welchem der Name des Verstorbenen, Tag des Begräbnisses sowie die Nummer der Begräbnisstätte einzutragen sind.

§ 4 **Bestattungsvorschriften**

- 1) Die Bestattung darf nur dann stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung der Totenbeschauschein vorgelegt wird.
- 2) Zur Bestattung sind Holzsärge zu verwenden, so dass sie in der Verwesungszeit verrotten können. Die Fugen derselben müssen flüssigkeitsdicht verschlossen sein. Die Verwendung von Särgen aus Materialien, die nicht verrotten, ist unzulässig. In Gräften sind Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinlage zu verwenden.

§ 5 **Verhalten am Friedhof und Ordnungsvorschriften**

- 1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, dass der Würde des Ortes widerspricht. Verboten ist daher insbesondere das Rauchen, das Spielen, das Herumlaufen, das Lärmen, das Radfahren, das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen aller Art, der Verkauf von Waren, Blumen, Kränzen usw., das Verteilen von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten, das Beschädigen der Ziersträucher und das Abreißen von Blüten, Blumen, Zweigen und dergleichen. Hunde und andere Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
- 2) Der Friedhof darf nur von 7:00 Uhr früh bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch bis längstens 21:00 Uhr, betreten werden (ausgenommen an den Totengedenktagen, Weihnachten und Silvester).
- 3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 4) Verwelkte Kränze, Blumen und sonstige Abfälle sind nur an den hierfür bestimmten Plätzen abzulagern (Müllablage).
- 5) Der Friedhofswärter ist verpflichtet, festgestellte Unzukömmlichkeiten bzw. Übertretungen dieser Friedhofsordnung in geeigneter Form abzustellen und Zuwiderhandelnde nötigenfalls der Friedhofsverwaltung zu melden.
- 6) Beschwerden über den Friedhofswärter oder über Vorkommnisse, durch welche sich jemand gekränkt oder beeinträchtigt fühlt, sowie über sonstige Verletzungen der Pietät sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

§ 6 **Arten der Grabstellen**

Die Gräber werden am Friedhof wie folgt eingeteilt:

- a) Erdgräber/gemauerte Erdgräber (Einzelgräber, Randgräber, Mauergräber)
- b) Gräfte
- c) Urnenerdgräber
- d) Urnenwandnischen und Stelen
- e) Extragräber

- a) Erdgräber/gemauerte Erdgräber (Einzelgräber, Randgräber, Mauergräber)
sind Grabstätten einschließlich bereits bestehender ausgemauerter Gräber, die zur Bestattung des Erwerbers und seiner Angehörigen dienen. Die Einzelgräber werden fortlaufend entsprechend der Friedhofseinteilung belegt. Eine Auswahl durch die Angehörigen kann nicht stattfinden.

- b) Gräfte
sind (über- oder unterirdische) Bauwerke zur Aufnahme von Särgen und Urnen. Mit ihnen verbundene Aufbauten (wie Arkaden usw.) sind Teil der Grabstätte. Für Gräfte können besondere Plätze im Friedhof vorgesehen werden. Länge und Breite des überlassenen Gruftplatzes und die Aufnahmefähigkeit sind bei der Zustimmung zur Grufterrichtung schriftlich festzulegen.
Um die Genehmigung zur Errichtung einer Gruft ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Die Grabgestaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen dieser Friedhofsordnung sind dabei gleichermaßen zu beachten.
- c) Urnenerdgräber
sind für Aschenbeisetzungen bestimmt und Grabstätten an eigens hiefür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stellen, deren Ausmaß die Friedhofsverwaltung festlegt. Urnen können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beigesetzt werden, jedoch ohne Errichtung eines Urnenschachtes. Die Urnen haben ausschließlich aus verrottbarem Material zu bestehen. Urnen dürfen nicht in mehreren Lagen übereinander und nicht außerhalb der Einfriedung bzw. Grabsteinbreite beigesetzt werden. Kommen bei einer Beisetzung eines Leichnams nicht verrottete Urnen zum Vorschein, so sind diese tiefer im selben Erdgrab wieder beizusetzen. Bei Auflösung eines Grabes wird die nicht verrottete Urne in einer eigenen Urnensammelgrabstelle (nur mit dem verrottbaren Material) beigesetzt.
- d) Urnenwandnischen und Stelen
sind Grabstätten zur oberirdischen Beisetzung von Urnen. Im Rahmen der Beisetzung von Urnen sorgt die Friedhofsverwaltung für die Entfernung und das Verschließen der Verschlussplatte. Die Kosten sind vom Auftraggeber der Einäscherung zu entrichten. Das Bekleben von Wänden und Stelen ist untersagt. Bei Auflösung einer Urnenwandnische oder Stele wird die nicht verrottete Urne in einer eigenen Urnensammelgrabstelle (nur mit dem verrottbaren Material) beigesetzt.
- e) Extragräber
Liegen an den Hauptwegen oder der Umfriedung des Friedhofes.

§ 7

Ausmaß der Grabstellen

- 1) Das Ausmaß der einzelnen Grabstellen wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ebenso werden die Breiten der Wege und Zwischenräume von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- 2) Die Grabtiefe (bzw. Erddeckung) richtet sich nach dem jeweils gültigen Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz. Für Urnen in Erdgräbern beträgt die Erddeckung mindestens 50 cm; wenn während der Ruhezeit Erdbestattungen möglich bleiben sollen, sind die Urnen entsprechend tiefer zu bestatten.
- 3) Die Friedhofsverwaltung kann unter Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse bei Platzmangel allgemein anordnen, dass eine Grabstelle von vornherein als Tiefgrab ausgebaut wird, damit eine mehrfache Belegung möglich ist.
- 4) Bestehende davon abweichende Grabausmaße bleiben aufrecht, bis anlässlich einer Grabrechtsverlängerung (Zeitpunkt der Fälligkeit der Verlängerungsgebühr) oder einer Neuordnung des betreffenden Friedhofsteils eine Änderung von der Friedhofsverwaltung verlangt wird.

§ 8

Wiederbelegung der Gräber

Die Wiederbelegung eines Grabes, das kein Tiefgrab ist, ist nach Ablauf der Ruhefrist (Verwesungszeit) zulässig. Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre.

Durch Tiefergraben kann ein Grab vor Ablauf der Verwesungsfrist neuerlich benutzbar gemacht werden.

Für Urnenerdgräber, Urnenwandnischen, Stelen sowie Bestattungen im Friedwald und auf der Streuwiese gelten dieselben Fristen wie für Erdgräber, sofern von der Friedhofsverwaltung keine anderen Fristen festgesetzt werden.

§ 9

Rechte am Grab

- 1) Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann deshalb jeweils nur von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübt werden. Eine Änderung des Grabrechtes kann nur unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- 2) Ein vorzeitiger Erwerb eines Grabrechtes ist möglich, die Reservierung einer Grabstelle jedoch nicht.
- 3) Die Nutzungsrechte an sämtlichen Gräbern werden durch Zahlung einer festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Grabrechtes erhält der Erwerber (Benützungsberechtigter) von der Friedhofsverwaltung eine diesbezügliche Rechnung. Die Übertragung des Benützungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 4) In sämtlichen Gräbern können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden. Als Angehörige gelten die Ehegatten, die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie (einschließlich der Geschwister der Benützungsberechtigten sowie der Geschwister der Vorfahren und der dazugehörigen Ehegatten). Über die Beisetzung anderer Personen entscheiden der Benützungsberechtigte und die Friedhofsverwaltung einvernehmlich.
- 5)
 - a) Besteht auf dem Friedhof bereits ein Grab, das für die Leiche in Anspruch genommen werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab beizustellen.
 - b) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Gräber und behält sich dabei das Recht vor, eine Grabstelle zuzuweisen.
- 6) Das Grabrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Tode den Angehörigen, zu (§ 9 Abs. 4). Der Kreis der Berechtigten kann durch Parteienvereinbarung gegenüber der Friedhofsverwaltung nicht geändert werden. Intern abgesprochene Vereinbarungen zwischen den Berechtigten können keine Erweiterung der Anspruchsberechtigung gegenüber den Bestimmungen der Friedhofsordnung bewirken.
- 7) Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
- 8) Juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder Vereine, die statutenmäßig das Andenken Verstorbener pflegen, können Grabrechte erwerben. Beim Erwerb ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich festzulegen, in welcher Weise (z.B. für Ehrengräber, Priestergräber, Kriegsgräber, Gruft der Familie Lehr usw.) die Grabberechtigung ausgeübt werden darf. Die Weitergabe solcher Grabrechte, auf welche Weise immer, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung wirksam.
- 9) Das Nutzungsrecht für alle Gräberarten ist nach 10 Jahren zu verlängern und erlischt, wenn trotz Mahnung die Gräbergebühren laut Gebührenordnung nicht entrichtet werden.

§ 10

Grabdenkmäler und Instandhaltung der Gräber

- 1) Der Friedhof ist entsprechend seines Charakters als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und zu schmücken. Dies gilt für den Friedhof als Ganzes wie für jedes einzelne Grab.
- 2) Die Grabdenkmäler und ihre Inschriften müssen den Grundsätzen der Pietät, sowie der landschaftlichen und architektonischen Eigenart des Friedhofes entsprechen und dürfen keinesfalls die Würde von Menschen verletzen.

- 3) Die Aufstellung eines Grabmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden (§ 11 Abs. 1).
- 4) Jedes Grab muss einen Grabhügel mit Blumen oder wenigstens gepflegtem Rasen erhalten. Die Höhe des Grabhügels beträgt 20 cm. Der Grabhügel ist längstens innerhalb von neun Monaten nach der Beisetzung herzustellen. Bestehende Grabdenkmäler, Gruftbauten usw. dürfen nicht verwahrlosen. Die Berechtigten können Eigengräber mit einer Einfassung aus Stein versehen, Eisengitter und Holzzäune sind unzulässig.
- 5) Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung eintritt.
- 6) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler und Umfassungen auf ihre Kosten dauernd zu erhalten, dass sie die Nebengräber und die Sicherheit nicht gefährden und der Bauordnung entsprechen. Sie haften der Friedhofsverwaltung für alle Ansprüche aus Vernachlässigungen dieser Pflichten. Mit der Genehmigung eines Grabdenkmales übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für irgendwelche Gefährdungen durch dieses Denkmal. Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ohne weiteres berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 7) Grabstätten, die ohne Genehmigung errichtet werden, oder nicht der Friedhofsordnung entsprechen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten im Auftrag der Friedhofsverwaltung abgetragen werden.
- 8) Der Ausbau aller Gräberarten hat so zu erfolgen, dass weitere Beisetzungen ohne Schwierigkeiten möglich sind. Entsteht bei weiteren Beisetzungen ein Schaden bei eigenen oder benachbarten Grabstätten, welcher auf eine unzumutbare Verbauung des Grabes zurückzuführen ist (z.B. Senkung des Grabes), haftet der Benützungsberechtigte selbst für den eigenen entstandenen Schaden.
- 9) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Bäume und Sträucher dürfen von den Grabberechtigten nicht in die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden. Bäume und Sträucher, die 1,50 m Höhe überschreiten, sind von den Grabberechtigten zu kürzen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten der Verpflichteten berechtigt.
- 10) Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Änderung eines Grabes bzw. Grabsteines ist die vorhergehende schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit Namen und Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten gilt nicht als Änderung. Bei rechtswidriger oder Ärgernis erregender Gestaltung kann die Friedhofsverwaltung die umgehende Entfernung verlangen und nötigenfalls von sich aus eine Entfernung vornehmen oder vornehmen lassen, ohne dass der Grabberechtigte Ersatzansprüche stellen kann.
- 11) Wird eine Grabstätte nicht in einem ordentlichen Zustand erhalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, so ist der Benützungsberechtigte der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung schriftlich und nachweislich auf Verwahrlosung aufmerksam zu machen und mit Festsetzung einer angemessenen (3 Monate nicht übersteigenden) Frist aufzufordern, Abhilfe zu schaffen. Ist der Benützungsberechtigte oder nach seinem Tod Anspruchsberechtigte unbekannt oder unbekannten Aufenthaltes, hat die befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Kundmachung auf der Anschlagtafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde Kirchberg an der Raab (§ 2 Abs. 2) zu erfolgen. Wird die Grabstätte auch dann nicht in einen ordentlichen Zustand versetzt, ist sie von der Friedhofsverwaltung abzutragen, einzuebnen und mit einem Rasen zu bepflanzen. Das Grabmal und die Einfassung gehen in diesem Fall in das Eigentum der Gemeinde Kirchberg an der Raab über. Die Friedhofsverwaltung kann dieses Grab nach Einhaltung der zehnjährigen Ruhefrist wieder freigeben.

§ 11

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten

- 1) Die Steinmetzfirma, welche den Auftrag für die Gestaltung eines Grabes übernimmt, muss die Planung in zweifacher Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung einreichen. Dazu muss die Planung die Nummer des Grabes aufweisen. Ferner müssen am Plan die Ausmaße (Naturmaß) ersichtlich sein, sowie eine Aufstellung der verwendeten Materialien.
- 2) Steinmetzfirmer und andere Beauftragte haben sich vor der Arbeitsaufnahme in der Friedhofsverwaltung zu melden und nach Beendigung der Arbeit wieder abzumelden.
- 3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Wege nur mit geeigneten Klein-Fahrgeräten gestattet. Sie sind verpflichtet, überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden und haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle und Rückstände (wie Grabsteine, Einfassungen, Schotter, usw.) nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich zu entfernen und abzuführen. Deren Ablagerung darf nicht im Friedhofsbereich erfolgen.
- 4) Das Abmischen von Beton auf den Wegen und im Friedhof ist verboten.
- 5) Die durch Arbeiten im gesamten Friedhofsbereich entstandenen Schäden und Verschmutzungen an Nachbargräbern, Friedhofseinrichtungen und Wegen sind vollauf zu ersetzen bzw. zu beseitigen.
- 6) Gewerbetreibenden, die trotz Warnung gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Berechtigung zum Aufstellen von Grabmälern entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.
- 7) An Sonn- und Feiertagen besteht ein allgemeines Arbeitsverbot.

§ 12

Erlöschen von Grabrechten und Auflassung von Grabstätten

- 1) Der Grabberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jede Änderung seiner Zustellanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Solange der Grabberechtigte nicht eine andere Zustelladresse der Verwaltung nachweislich zur Kenntnis gebracht hat, erfolgen Zustellungen aller Art an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Grabberechtigten als zugekommen gelten. Die Art der Verständigung wird zu Beweis Zwecken von der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Durch die Friedhofsverwaltung kann zusätzlich ein Hinweis „Der Grabberechtigte möge mit der Friedhofsverwaltung Kontakt aufnehmen“ am Grabstein angebracht werden. Auf diese Art der Verständigung besteht kein Rechtsanspruch, die Gefahr der Entfernung einer solchen Mitteilung durch Unberechtigte oder durch Zufall trägt allein der Grabberechtigte.
- 2) Endet das Grabrecht, hat der letzte Grabberechtigte das Grabmal samt Einfassung, Zubehör und Bepflanzung auf seine Kosten zu entfernen. Die Grabstelle ist nach Entfernung des Grabmals in den ursprünglich vorgefundenen Zustand zurückzusetzen (begrünen). Bei Unterlassung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten zu veranlassen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung hat Gräber, die in sicherheitsgefährdendem Zustand sind, nicht gepflegt werden, oder § 10 Abs. 2 nicht entsprechen, einzuziehen. Vorher sind die Benützungsberechtigten schriftlich oder durch Kundmachung unter Fristsetzung vom drohenden Verfall ihrer Grabstätten zu verständigen (§ 10 Abs. 11).
- 4) Das Benützungsrecht erlischt weiters:
 - a) nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage des der Grabzuweisung nachfolgenden Monatsersten, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes für die Aufstellung eines Grabmales (Grabsteines)

- vorgesorgt und eine solche Vorsorge der Friedhofsverwaltung nachgewiesen wird; in begründeten Einzelfällen kann über Ansuchen die einjährige Frist erstreckt werden;
- b) durch Verzicht mit dem Tage des Verzichtes. Verzicht im Sinne dieser Friedhofsordnung, ist die vom Benützungsberechtigten ausdrücklich erklärte Aufgabe der Bestattungsstelle und wird mit dem Tag, an dem die schriftliche Erklärung abgegeben wird, wirksam;
 - c) durch Auflassung mit dem Tage der Auflassung. Eine Auflassung im Sinne dieser Friedhofsordnung liegt vor, wenn der Benützungsberechtigte vor Ablauf der Benützungsdauer das Grabmal entfernt, sodass die Grabstelle unbenützt ist.

In keinem der vorgenannten Fälle besteht ein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren. Sobald das Benützungsrecht erloschen ist, hat der Benützungsberechtigte das Grabmal (Grabstein) auf eigene Kosten und Gefahr abtragen zu lassen und die Grabstätte in den ursprünglich vorgefundenen Zustand zurückzusetzen (begrünen). Unterlässt er dies, ist ihm eine einmalige Frist von 6 Monaten zur Abtragung zu gewähren. Läuft diese nicht erstreckbare Frist fruchtlos ab, fällt das Grabmal (Grabstein) der Friedhofsverwaltung zu. § 12 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

- 5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Fall des Verzichtes sowie nach Ablauf der unter §12 Abs. 4a festgesetzten Frist, sogleich, in allen übrigen Fällen nach Ablauf eines Jahres gerechnet vom Tag des Erlöschens des Benützungsrechtes, über die Grabstelle frei zu verfügen, ohne dass dem bisherigen Benützungsberechtigten hieraus irgendwelche Rechtsansprüche gegen die Friedhofsverwaltung erwachsen. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren erfolgt nicht.
- 6) Mit der behördlich genehmigten Auflassung des Friedhofes erlöschen alle Grabrechte sowie eine Rückerstattung von Gebühren oder Ersatz von Aufwendungen.

§ 13 Haftung

- 1) Das Begehen des Friedhofes erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung des Friedhofbesuchers.
- 2) Mit der Begründung eines Grabrechtes verpflichtet sich der Benützungsberechtigte, die Friedhofsverwaltung von allen Ansprüchen Dritter wegen Beisetzung einer Leiche bzw. Urne oder sonstiger Verfügungen am Grab schad- und klaglos zu halten.
- 3) Die Gemeinde Kirchberg an der Raab als Eigentümer bzw. die Friedhofsverwaltung haften in keiner wie immer gearteten Weise für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der im Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenstände, wie z. B. Grabsteine, Aschenkapseln, Urnen, Ausschmückungsgegenstände und sonstige Sachen.
- 4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

§ 14 Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

- 1) Gebühren im Rahmen einer Beisetzung (einmalige Gebühren)

Totengräbergebühr (Schaufelgebühr)

Normalgrab	€ 500,--
Zuschlag für große Särge	€ 120,--
Kindergrab	€ 160,--

Beisetzungsgebühr (Verwaltungsgebühr)

Erdbeisetzung	€ 70,--
Urnenbeisetzung	€ 120,--

Entsorgungskosten

Je Kranz	€ 7,--
Je Gesteck	€ 3,--

Die obgenannten Gebühren werden zum Zeitpunkt der Beisetzung fällig und sind vom jeweiligen Auftraggeber zu entrichten.

2) Grabablöse (einmalige Erwerbsgebühr)

Neuer Friedhof (Erdgrab)		
Ablöse: € 320,-- + € 280,-- Grabgebühren für die ersten 10 Jahre		€ 600,--
Urnenwand (Urnennische, Grabtafel, Einschubplatte, Laterne)		
Ablöse: € 2.000,-- + € 260,-- Grabgebühren für die ersten 10 Jahre		€ 2.260,--

3) Jährliche Grabgebühren (Verlängerungs- und Friedhofserhaltungsgebühr)**Verlängerungsgebühr** (pro Jahr)

Alter Friedhof	Normalgrab	€ 24,--
	Extragrab	€ 26,--
Neuer Friedhof	Normalgrab	€ 28,--
	Gruft	€ 28,--
	Urnenerdgrab	€ 26,--
Urnenwand		€ 26,--

- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach Abs. 2 und 3 beginnt mit dem auf den Erwerb des Grabrechtes folgenden Monatsersten und sind diese auf die Dauer von jeweils 10 Jahren (gesetzliche Ruhefrist) vom Rechteerwerber im Voraus zu entrichten. Die jährlichen Grabgebühren werden zum Zeitpunkt der Beisetzung fällig. Wenn zum Zeitpunkt einer Beisetzung (Erst- oder Nachbelegung) der bereits bezahlte Benützungszeitraum noch nicht verstrichen ist, sind die jährlichen Grabgebühren nur anteilmäßig für jenen Zeitraum vorzuschreiben, der für die Wahrung der neu entstandenen gesetzlichen Ruhefrist (derzeit 10 Jahre) notwendig ist.

Für Ehren- und Kriegsgräber werden keine Gebühren verrechnet.

Sämtliche Gebühren fließen der Gemeinde Kirchberg an der Raab zu, der auch die Reinhaltung, Pflege und Erhaltung des Friedhofes obliegen.

§ 15

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung oder Unterlassungen werden als Verwaltungsübertretungen im Sinne des § 43 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010, idgF. von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,-.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die vom Regierungskommissär verlautebarte Friedhofsordnung vom 25.09.1965, Zl. 9-1965, sowie die Friedhofsordnung vom 01.09.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 04.06.2024

Abgenommen am: 18.06.2024

Rapp